

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**AR (Anw) 1/68

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Peter I. [REDACTED],
M [REDACTED] 17,

Antragstellers,

gegen

den Justizminister des Landes Baden-Württemberg,
S [REDACTED], S [REDACTED] platz [REDACTED]

Antragsgegner.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat an 27. Mai 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Hoelle,
Dr. Wedesweiler und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter
Börtzler, Dr. Vogt und Prof. Dr. Bökelmann

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Ablehnung der Rechtsanwälte
Dr. Sickinger, Dr. Stecher und Kamphues
als Richter des I. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem
Oberlandesgericht in Stuttgart durch
den Antragsteller ist nicht begründet.
2. Die Ablehnung der weiteren anwaltlichen
Mitglieder des Ehrengerichtshofs durch
den Antragsteller ist unzulässig.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, der seit 1960 als Rechtsanwalt
bei dem Amtsgericht und Landgericht in Mannheim, sowie
bei dem Landgericht in Heidelberg zugelassen ist, hat
im Jahre 1966 seine Simultanzulassung bei dem Oberlan-
desgericht in Karlsruhe beantragt. Der Antragsgegner
hat das abgelehnt. Der Antragsteller hat gerichtliche
Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat darüber
noch nicht entschieden.

- 3 -

In der Verhandlung vor dem I. Senat des Ehrengerichtshofs hat der Antragsteller den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] sowie die Beisitzer Rechtsanwälte Dr. St. [REDACTED] und K. [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil sie auf Grund ihrer Zulassung beim Landgericht auch beim Oberlandesgericht auftreten dürfen (vgl. § 226 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 7 des Bad.-Württ.Ges. über die Oberlandesgerichte vom 27.4.1953, GBl. S. 31). Alle drei haben sich dienstlich dahin geäußert, daß sie nicht befangen seien.

Nach der Verhandlung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 2. Februar 1968 geltend gemacht, der Ehrengerichtshof sei für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beschlußunfähig, weil der vorgebrachte Ablehnungsgrund in der Person sämtlicher anwaltlicher Mitglieder des Ehrengerichtshofs - mit einer Ausnahme - gegeben sei.

Der Ehrengerichtshof hat darauf die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Ablehnung vorgelegt.

II.

1. Über die Ablehnung ist in entsprechender Anwendung der §§ 42 ff ZPO zu befinden (BGHZ 46, 195).

2. Der Bundesgerichtshof ist gemäß § 45 Abs. 1 ZPO zur Entscheidung über die Ablehnung berufen, nachdem der Ehrengerichtshof durch die Ablehnung aller anwaltlicher Mitglieder (bis auf einen) beschlußunfähig geworden ist (§ 101 Abs. 3, § 104 BRAO).



3. Die Ablehnung der Rechtsanwälte Dr. S. [REDACTED], Dr. St. [REDACTED] und K. [REDACTED] als Richter des Ehrengerichtshofs ist nicht begründet. Besondere in der Person der Abgelehnten liegende Umstände bringt der Antragsteller nicht vor; er begründet die Ablehnung vielmehr allein damit, daß sie zu gleichzeitigem Auftreten beim Oberlandesgericht befugt sind. Dieser Umstand ist aber vernünftigerweise für sich allein nicht geeignet, begründetes Mißtrauen des Antragstellers gegen die Unparteilichkeit der Abgelehnten bei ihrer richterlichen Tätigkeit zu rechtfertigen. Der Antragsteller hat keinerlei Grund zu der Annahme, daß die drei Abgelehnten, weil sie selbst auch beim Oberlandesgericht auftreten dürfen, als Richter des Ehrengerichtshofs sein Gesuch um Simultanzulassung in parteilicher Weise etwa deswegen ablehnen könnten, um sich vor künftiger Konkurrenz durch den Antragsteller bei dem Oberlandesgericht zu schützen.

4. Die vom Antragsteller nachträglich im Schriftsatz vom 2. Februar 1968 ausgesprochene globale Ablehnung aller weiteren anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs (bis auf einen), mit derselben pauschalen Begründung ihrer Befugnis zu gleichzeitigem Auftreten beim Oberlandesgericht, ist unzulässig (vgl. BVerfGE 11, 1, 3; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl. vor § 41, I; Rosenberg,

Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. § 22 III 1 S. 92; Wieczorek,
ZPO § 42 B II a und b).

Glanzmann	Nocle	Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler ist in Urlaub und kann deshalb nicht unter- schreiben. Glanzmann	Rechtsanwalt Ir. Wintzer ist aus dem Senat ausge- schieden und kann deshalb nicht un- terschreiben. Glanzmann
Börtzler	Vogt		Bökelmann